

Bürgeramt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1744/23

Titel der Drucksache

Rückzahlung der Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern infolge des Vollzugs der Corona-Verordnungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Der Sachverhalt der Drucksache betrifft Angelegenheiten die dem übertragenen Wirkungskreis angehören gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 7 Nr. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürIfSZVO). Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach Aufruf der Drucksache in der Sitzung nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Ausschusses nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleitung

09.08.2023
Datum